

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenzhausen hat in der Sitzung vom 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 6. Änderung der „Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)“

Vom 01. August 2023

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt nachfolgende Satzung zur 6. Änderung der „Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)“.

I. Änderung

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

2. § 5 Abs. 3 und 6 werden wie folgt geändert:

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für die Mittagsbetreuung (einschließlich Spiel- und Getränkegeld) folgende Gebühren erhoben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit pro Woche

bis zu 1,00 Stunden	42,55 €
mehr als 1,00 bis 2,00 Stunden	80,50 €
mehr als 2,00 bis 3,00 Stunden	111,55 €
mehr als 3,00 bis 4,00 Stunden	120,75 €
mehr als 4,00 bis 5,00 Stunden	140,30 €

- (6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zusätzlich zu den allgemeinen Monatsgebühren erhoben. Für die Buchung der Ferienbetreuung werden folgende Gebühren pro Woche erhoben:

Ferienwochenpaket 1 (7:30 Uhr – bis 14:00 Uhr) pro Woche 58,65 €

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist die Belastung den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

Voraussetzung ist ferner, dass es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.08.2023



Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin